



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/02/2021
Aufhebung Teilfläche
Aufschließungsgebiet A18/2006

St. Paul, am 30.04.2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 29.04.2021, Zahl: 031-2/02/2021, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, in der die Aufschließungsgebiete gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, festgelegt wurden, dahingehend geändert wird, dass die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 253/3, KG 77129 St. Paul, im Gesamtausmaß von ca. 166,15 m², aufgehoben wird

Auf Grund des §§ 4, 4a und § 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl.Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Für die in der zeichnerischen Darstellung (Lageplan Anlage „A“) zu dieser Verordnung ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 253/3, jeweils KG 77129 St. Paul, (A18/2006) wird im Flächenwidmungsplan die Bezeichnung „Aufschließungsgebiet“ im Ausmaß von ca. 166,15 m² aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Angeschlagen am: 05. MAI 2021

Abgenommen am:

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom ..., Zahl: 031-2/02/2021, mit welcher die Fläche de Grundstückes Nr. 253/3, KG 77129 St. Paul, (A18/2006) im Ausmaß von ca. 166,15 m², als Aufschließungsgebiet aufgehoben werden.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-Gplg 1995), LGBl. Nr. 23/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005 aufbaut, erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, die Festlegung des Aufschließungsgebietes Pkt. A18/2006 lt. §§ 4 und 4a, K-GplG 1995 i.d.F. LGBl Nr. 88/2005.

Geplant ist der Abbruch des bestehenden Wohnhauses auf Parz. Nr. 253/3 und Neuerrichtung des Wohnhauses und einer Sauna auf den Aufzuhebenden Teilflächen. Im Zuge der geplanten Maßnahmen ist es erforderlichen Teilflächen dieses Aufschließungsgebietes des Grundstückes Nr. 253/3, KG 77129 St. Paul, (A18/2006) im Gesamtausmaß von ca. 166,15 m², aufzuheben. Weiters ist festzuhalten, dass die Aufhebung nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Uabt. Wasserwirtschaft Klagenfurt eingeleitet wurde, da die Berechnung der TDC ZT – GmbH vom 25.02.2021 zur Hochwasserfreistellung der geplanten Maßnahmen auf der Parz. Nr. 13/37 ergeben haben, dass eine Verschlechterung der Hochwasserabflussverhältnisse auszuschließen ist.

Seitens der Marktgemeinde wird weiters festgehalten, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen (Versorgungsbereich der Gemeindekanalisations- und Gemeinde-wasserversorgungsanlage sowie verkehrsmäßige Erschließung) für die Aufhebung als „Aufschließungsgebiet“ nachweislich gegeben sind. Des Weiteren ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) die o.a. Fläche als „Wohnfunktion“ dargestellt.

Die Restflächen lt. Verordnung vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, (A18/2006), mit einer Gesamtfläche von ca. 11.428,85 m², bleiben als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018, hat der Gemeinderat die Festlegung von Aufschließungsgebieten aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widersprechen und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Auf Grund der o.a. Erläuterungen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben. Weiters wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung der o.a. Restflächen (A18/2006) durch die Aufhebung des gegenständlichen Teilbereiches des Aufschließungsgebietes, nicht erschwert wird.

Aufhebung A-Gebiet

Fläche = 166,15m²

M = 1 : 500 *Anlage A*

